



VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbandes

Gruppenwasserversorgung „Unteres Elsenzthal“

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung „Unteres Elsenzthal“ am 17.10.1984 die folgende Verbandssatzung, zuletzt geändert am 26.11.2024, beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Bammental, Gaiberg, Wiesenbach und Mauer sowie die Stadtwerke Neckargemünd GmbH für den Stadtteil Waldhilsbach der Stadt Neckargemünd bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit geltenden Fassung. Er führt folgenden Namen: Zweckverband Gruppenwasserversorgung "Unteres Elsenzthal".
- (2) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; ein Gewinn wird nicht erstrebt.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Bammental/Rhein-Neckar-Kreis.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern trinkbares Wasser einschließlich des Wassers für die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr zu liefern. Er betreibt hierzu eigene Anlagen und kann sich zur Erfüllung des Verbandszweckes an anderen Versorgungs-Zweckverbänden beteiligen sowie Wasser von Dritten beziehen.
- (2) Der Zweckverband plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die zu schaffenden Anlagen werden Eigentum des Verbandes.
- (3) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der örtlichen Wasserverteilungsanlagen obliegt dem jeweiligen Verbandsmitglied.
- (4) Jeder Anschluss an die Verbandsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu

beantragen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird.

- (5) Das Wasser innerhalb der Verbandsanlagen ist Eigentum des Zweckverbandes.
- (6) Der Zweckverband darf die Anlagen der Verbandsmitglieder für seine Zwecke ohne besondere Entschädigung mitbenutzen. Vor wesentlichen Änderungen ihrer eigenen Anlagen, die auf die Wasserabnahme und die Betriebsführung beim Zweckverband einen größeren Einfluss haben, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Verband ins Benehmen setzen.

§ 3

Abgrenzung der Befugnisse

- (1) Die Verbandsgemeinden verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Wassergewinnung und deren Speicherung, soweit diese Tätigkeiten mit den Aufgaben des Zweckverbandes in Wettbewerb treten würden.
- (2) Die Verbandsgemeinden gestatten dem Verband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive und ihres Kartenmaterials, soweit erforderlich, sind sie zum Abschluss von Gestattungsverträgen oder Wegnutzungsverträgen und dergleichen verpflichtet.

§ 4

Baukostenverteilung

- (1) Die gesamten Kosten der Herstellung der Verbandsanlagen nach § 2 trägt der Zweckverband. Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch Eigenmittel, Beihilfen und Kredite.
- (2) Zur Aufbringung der nicht durch Beihilfe und Kredite gedeckten Herstellungskosten leisten die Mitglieder eine Baukostenumlage (Eigenmittel) nach Maßgabe der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des dem Baubeginn vorangegangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl abzüglich gesonderter Ortsteile, die nicht vom Verband mit Wasser versorgt werden. Die Höhe der aufzubringenden Eigenmittel wird durch die Verbandsversammlung für jeden Bauabschnitt getrennt festgelegt.

II. Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes

§ 5

Organe

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung (§§ 6, 7)
 2. der Verbandsvorsitzende (§ 8)

- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und die Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden bzw. einem Geschäftsführer der Stadtwerke Neckargemünd GmbH sowie aus weiteren Vertretern. In der Verbandsversammlung ist Bammental mit 4, Mauer, Gaiberg und Wiesenbach mit je 2 und die Stadtwerke Neckargemünd GmbH mit 1 weiteren stimmberechtigten Mitglied vertreten. Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter der Verbandsgemeinden bzw. der Stadtwerke Neckargemünd GmbH werden auf die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates widerruflich vom jeweiligen Gemeinderat bzw. der Stadtwerke Neckargemünd GmbH gewählt.
- (2) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten nach § 54 Abs. 1 GemO vertreten. Diese Bestimmung gilt analog für die Vertretung des Geschäftsführers der Stadtwerke Neckargemünd GmbH.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über:
1. den Erlass von Satzungen;
 2. die Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 14), Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (§ 16) und über die Auflösung des Verbandes (§ 13);
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie die Festsetzung der zu erhebenden Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite, der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite;
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen soweit sie nicht nach § 8 Abs. 2 übertragen worden sind oder zu den Geschäften der lfd. Verwaltung gehören;
 7. die Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften;
 8. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, soweit der Verkehrswert von 1.000,00 € im Einzelfall überschritten wird;
 9. die Bestellung des Verbandschriftführers, des Verbandsrechners und der weiteren Bediensteten des Zweckverbandes;
 10. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordert.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche oder elektronische Einladung eines jeden Vertreters unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat in der Regel zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind rechtzeitig durch die Verbandsleitung öffentlich bekannt zumachen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandversammlung muss einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mehr als ein Drittel der Gesamtstimmzahl verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muss, beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Für die Verhandlungsleitung und den Geschäftsgang finden die Vorschriften des § 36 GemO sinngemäß Anwendung.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl vertreten ist. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit der Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Bürgermeistern bzw. dem Geschäftsführer, deren Stellvertretern oder deren beauftragten Bediensteten geführt. Sofern ein Verbandsmitglied an seine Vertreter keine Weisung über Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluss über die Stimmabgabe der Stimmen ihrer Körperschaft bzw. ihrer Gesellschaft.
- (6) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, vom Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung binnen einer Frist von drei Wochen nach der jeweiligen Versammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Einwendungen gegen die Niederschrift können von jedem Verbandsmitglied binnen 4 Wochen nach Zustellung erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet die darauffolgende Verbandsversammlung.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter.
Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Es steht ihm die Bewirtschaftungsbefugnis bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall zu. Für den Erwerb von Grundstücken wird die Bewirtschaftungsbefugnis auf 5.000,00 € im Einzelfall festgesetzt.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung verschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung.
Die Gründe für die Eilentscheidung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit innerhalb von 8 Wochen, bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb 4 Wochen, durchzuführen.

§ 9

Verbandsschriftführer, Verbandsrechner und Wartungspersonal

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsschriftführer und den Verbandsrechner, die Bedienstete der Verbandsgemeinden sein sollten.
- (2) Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftverkehr des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat er innerhalb von 14 Tagen Niederschriften zu fertigen, die von dem Verbandsvorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sind. Den beteiligten Gemeinden sowie der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ist jeweils eine Niederschrift zu übersenden.
- (3) Dem Verbandsrechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes einschließlich Jahresabschluss.
- (4) Zur ordnungsgemäßen Wartung der Verbandsanlagen bestellt die Verbandsversammlung das erforderliche Wartungspersonal. Näheres regelt die Dienstanweisung.

§ 10

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch die Reisekosten für Reisen innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten; Fahrtauslagen werden jedoch erstattet.

III. Deckung des Aufwandes

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbands finden gemäß § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.
2. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
3. Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 12

Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen und der Ersatz der bei den Gemeinden entstehenden Verwaltungskosten gehören, werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Finanzkostenumlage und der Betriebskostenumlage.
Auf die Finanzkosten- und Betriebskostenumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. erhoben.
- (2) Die Finanzkostenumlage umfasst den Zinsaufwand und die Abschreibungen auf das Anlagevermögen.
- (3) Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Aufwendungen (Abs. 1) abzüglich des Zinsaufwandes und der Abschreibungen (Abs. 2) und abzüglich anderer Einnahmen.
- (4) Die Jahresumlage wird getrennt nach Finanzkostenumlage und Betriebskostenumlage von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorläufig festgesetzt.
Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluss. Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.
Die Jahresumlage wird auf die Verbandsgemeinden nach der bezogenen Wassermenge umgelegt. Der Wasserverbrauch wird durch Hauptwasserzähler, die in den Zuleitungen zu den Ortschaften eingebaut sind und monatlich von Beauftragten des Zweckverbandes abgelesen werden, ermittelt. Die Hauptwasserzähler stehen im Eigentum des Zweckverbandes.
Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten einen Kontrollwasserzähler einsetzen zu lassen.
Bei Ausfall der Zähler oder bei unterschiedlichen Messergebnissen der Zähler wird der Wasserverbrauch aus dem vergleichbaren Durchschnittssatz des Vorjahres ermittelt.
Restzahlungen werden innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert; sie sind innerhalb weiterer 14 Tage an die Zweckverbandskasse

abzuführen. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Wirtschaftsjahr angerechnet.

- (5) Zur Tilgung der aufgenommenen Darlehen stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen und ist eine Umschuldung des überschüssenden Betrages nicht möglich, so kann der überschüssende Betrag durch Beschluss der Versammlung von den Verbandsgemeinden als Tilgungsumlage angefordert werden. Der Umlagemaßstab richtet sich nach dem Verhältnis der Baukosten gemäss § 4 Abs. 2. Die Tilgungsumlage wächst dem Vermögen zu.
- (6) Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz.
- (7) Neben der Jahresumlage wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe berechnet und von den Verbandsgemeinden erhoben.

IV. Sonstiges

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung über.

§ 14

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Versammlung nur mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden.

§ 15

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Versammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

§ 16

Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Einzelne Mitglieder können auf Antrag nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Verbandsmitglieder unter den von der Verbandsversammlung festzulegenden näheren Bedingungen aus dem Verband ausscheiden.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Vermögen hat es nicht; jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren.

§ 17

Entscheidung von Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht der Tragung der Verbandslasten, werden vor den Verwaltungsgerichten im Parteistreitverfahren ausgetragen.

§ 18

Bekanntmachung des Zweckverbandes

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den einzelnen Verbandsgemeinden nach deren Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung. Für den Versorgungsbereich der Stadtwerke Neckargemünd GmbH erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Neckargemünd.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 07.07.1965, zuletzt geändert am 13.05.1981, außer Kraft.

Inkrafttreten der eingearbeiteten Satzungsänderungen:

1. Änderung	15.08.1996
2. Änderung	01.07.1997
3. Änderung	01.05.2000
4. Änderung	13.03.2002
5. Änderung	01.01.2003
6. Änderung	01.05.2019
7. Änderung	01.01.2021
8. Änderung	01.01.2024